

Voraussetzung für das Verfahren bei selbständigen Einziehungen ist, daß nach dem anzuwendenden Strafgesetz auf Einziehung erkannt werden kann und der Staatsanwalt von der Anklageerhebung abgesehen hat oder ein gerichtliches Verfahren gegen den Täter nicht eingeleitet bzw. das bereits anhängige Verfahren nicht durch Urteil beendet werden kann, weil prozessuale Voraussetzungen weggefallen sind.²⁵

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei einer Einstellung des Verfahrens nach § 8 StEG eine selbständige Einziehung von Gegenständen nicht statthaft ist, da kein Verbrechen im Sinne des materiellen Verbrechensbegriffes vorliegt. Anders ist es, wenn die Einstellung aus den Gründen des § 9 StEG erfolgt. Hier liegt ein Verbrechen vor, nur wird von der Durchführung des Verfahrens Abstand genommen.

Das Verfahren bei selbständigen Einziehungen ist dann ausgeschlossen, wenn der Täter wegen der strafbaren Handlung, mit der die einzuziehenden Gegenstände im Zusammenhang stehen, bereits rechtskräftig verurteilt worden ist. Das Einziehungsverfahren dient nicht der Nachholung einer in einem vorangegangenen Verfahren fehlerhaft unterlassenen Einziehung.

Nur in Ausnahmefällen, z. B. bei § 414 RAO, sieht das Gesetz unabhängig davon, ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet wird oder nicht, die Möglichkeit einer selbständigen Einziehung vor.

2. Den Antrag auf Durchführung des Einziehungsverfahrens stellt der Staatsanwalt bei dem Gericht, das für die Entscheidung in der Strafsache selbst zuständig gewesen wäre (§ 266 StPO). Der Antrag muß den Erfordernissen der Anklage entsprechen, d. h. eine genaue Darstellung des Sachverhalts und, soweit ermittelt, den Namen des Täters und evtl. des Besitzers der einzuziehenden Gegenstände enthalten. Des weiteren ist das Gesetz anzugeben, das durch die Straftat verletzt wurde und die Einziehung begründet.

II. Das gerichtliche Verfahren

1. § 267 StPO bestimmt, daß auf die Verhandlung und Entscheidung die Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren erster Instanz entsprechende Anwendung finden. Demgemäß muß das Gericht zunächst den Antrag des Staatsanwalts prüfen und über die Eröffnung des

25. vgl. Urteil des OG vom 21. 7. 1955, NJ, 1955, S. 495.